

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling  
60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen  
69 Umweltamt

**Betreff:**

Beantragung der Teilmaßnahmen für den STEP 2023 des InSEKs Hagen-Hohenlimburg

**Beratungsfolge:**

20.10.2022 Bezirksvertretung Hohenlimburg

**Beschlussfassung:**

Bezirksvertretung Hohenlimburg

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg beschließt die Umsetzung der Maßnahmen mit den hier vorgelegten finanziellen Auswirkungen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage den Antrag auf Städtebauförderungsmittel zu stellen.

## Kurzfassung

Ende September 2021 wurde für das Zentrum für Hohenlimburg ein Städtebauförderungsantrag zum Programm „Lebendige Zentren“ eingereicht, welcher zuvor vom Rat der Stadt Hagen (DS 0703/2021) beschlossen wurde. Am 12.08.2022 wurde vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) eine Programmveröffentlichung publiziert, in der die Förderbewilligung für das InSEK Hohenlimburg zu finden ist. Der Stadtverwaltung wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg eine mündliche Zusage erteilt, sowie der Bescheid von der Ausnahme des Verbots des frühzeitigen Maßnahmenbeginns zugesendet. In den nächsten Wochen ist entsprechend mit dem offiziellen Förderbescheid zu rechnen. Laut der Programmveröffentlichung des MHKBD wurde das beantragte Quartiersmanagement, die Fassadenbegrünung am Rathaus Hohenlimburg sowie das Hof- und Fassadenprogramm für dieses Jahr bewilligt. Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Hagen wurde die Stadtverwaltung ermächtigt, alle im InSEK Hohenlimburg aufgeführten Maßnahmen entsprechend des Zeitplans zu beantragen. Für die im nächsten Jahr vorgesehenen Maßnahmen musste bis zum 30.09.2022 der Antrag gestellt werden. Fristwährend wurde dieser Antrag bereits vorbehaltlich der Zustimmung der BV Hohenlimburg bei der Bezirksregierung Arnsberg eingereicht. Die Auflistung und nähere Erläuterung der Maßnahmen erfolgt in dieser Vorlage.

## Begründung

Durch die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm des Landes besteht die Chance, die im INSEK Hohenlimburg vorgesehenen Maßnahmen ganzheitlich umzusetzen. Die Bewilligung einzelner Maßnahmen erfolgt jedoch immer nur aufgrund der konkreten Antragstellung entsprechend des im INSEK vorgesehenen Maßnahmeprogramms sowie des damit korrespondierenden Kosten- und Finanzierungsplans.

Bei den für das nächste Jahr geplanten Maßnahmen geht es einerseits um die Schaffung organisatorischer, finanzieller und personeller Strukturen für die Durchführung des INSEK. Hierzu zählen die Maßnahmen Verfüzungsfonds, Quartiersarchitekt und der Prozess zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Zugleich wird mit dem Wettbewerb für das Leitprojekt „Hohenlimburg an die Lenne“ auch ein wichtiger erster Meilenstein für die Umgestaltung des Rathausumfeldes gesetzt. Die beantragte Fördersumme beträgt insgesamt 4.276.536 Euro, wovon sich der zuwendungsfähige Anteil auf 3.926.536 Euro beläuft. Die Eigenmittel in Höhe von 1.135.307 Euro sind im Haushaltsplan bereits vorgesehen.

Hier folgt eine Übersicht der zu beantragenden Maßnahmen für das Jahr 2023:

## Konsumtive Maßnahmen:

Die unter 1.1 aufgeführten finanziellen Auswirkungen (konsumtiv) beinhalten die durch den Fördergeber bereits bewilligten Maßnahmen „Citymanagement“ und „Hof- und Fassadenprogramm“ sowie die Kosten des integrierten Handlungskonzepts, welches durch das Planungsbüro Plan-Lokal erstellt worden ist. Darüber hinaus umfassen die unter 1.1 aufgeführten finanziellen Auswirkungen (konsumtiv) die drei konsumtiven Maßnahmen, die auf Grundlage des Beschlusses dieser Vorlage beim Fördergeber beantragt werden und im Folgenden inhaltlich ausgeführt werden:

**Verfügungsfonds**

Besondere städtebauliche Maßnahme (FRL Nr. 14)

Gesamtkosten: 100.000 EUR

Laufzeit: 2023 bis 2029

Durch den Verfügungsfonds soll das Engagement, welches bereits durch die organisierten Bürger\*innen, Gewerbetreibenden und Vereine des Werbevereins Hohenlimburg besteht, gestärkt werden. Außerdem soll der bisher weniger aktive Anteil der Bewohner\*innen Hohenlimburgs für mehr bürgerschaftliches Engagement gewonnen werden. Ziel ist es, durch Partizipation möglichst viele Anwohner\*innen in das wichtige Gesamtvorhaben "InSEK Hagen-Hohenlimburg" einzubeziehen.

Bereits jetzt sind bei den aktiven Hohenlimburger\*innen zahlreiche kleinere Projektideen zur Aufwertung und Stärkung des zentralen Innenstadtbereichs vorhanden, welche aufgrund fehlender finanzieller Mittel auf ihre Umsetzung warten. Die Umsetzung dieser Projekte durch Mittel aus dem Verfügungsfonds wird zu einer verbesserten Bürgerzufriedenheit und einer höheren Identifikation mit dem Stadtteil führen. Außerdem wird die soziale Integration und Akzeptanz untereinander gesteigert und stabilisiert. Darüber hinaus bietet sich für die Stadtpolitik die Möglichkeit, das vorhandene Expertenwissen zu erschließen, Interessenbündnisse zu schaffen und somit Aufgaben effizienter wahrzunehmen. Der Verfügungsfonds ist somit maßnahmenübergreifend zu verstehen.

Die Rahmenbedingungen sowie der Anwendungsbereich für die Einrichtung des Fonds werden durch das Citymanagement in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erarbeitet. Hierzu gehören die Erstellung der Förderrichtlinie und eines Antragsformulars sowie die Gründung eines Auswahlgremiums. Grundsätzlich soll der Anwendungsbereich das gesamte Maßnahmengebiet des InSEKs Hagen-Hohenlimburg umfassen. Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinie ist darauf zu achten, dass die Schwerpunkte auf den Klimaschutz und die Klimafolgeanpassung gelegt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das zu gründende lokale Gremium (Quartiersbeirat), welches aus Anwohner\*innen oder Vertreter\*innen von lokalen Vereinen oder Institutionen besteht soll. Die Durchführung und Verwaltung des Verfügungsfonds soll durch das Citymanagement erfolgen und ist Teil des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind die Vorbereitungen für die Ausschreibung des Citymanagements weitgehend abgeschlossen, sodass eine Ausschreibung zeitnah erfolgen wird.

Folgende Projekte sind z. B. im Rahmen des Fonds finanziert:

- Umsetzung von Lichtkonzepten
- Aufstellung von Leit- und Beschilderungssystemen
- Stadtteilfeste, Workshops
- Grün- und Blumengestaltung, kreative Projekte
- Aufstellen von Stadtmobiliar
- Quartiershausmeister

**Quartiersarchitekt**

Besondere städtebauliche Maßnahme (FRL Nr. 12)

Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

Gesamtkosten: 250.000 EUR

Laufzeit: 2023 bis 2029



Der/Die Quartiersarchitekt\*in soll als Berater\*in für Hauseigentümer\*innen bei geplanten Modernisierungen und Sanierungen ihrer Immobilien agieren. Neben der gestalterischen Beratung sollen auch Themen wie die Umsetzbarkeit von Barrierefreiheit sowie energetische Sanierungen besprochen werden können. Außerdem umfasst das Aufgabengebiet die Beratung und Hilfestellung zu bestehenden Fördermöglichkeiten, wie z. B. den Programmen zur energieeffizienten Altbausanierung. Dabei stehen die Wünsche und Vorstellungen der Eigentümer\*innen zur Entwicklung ihrer Immobilie im Vordergrund. Die Beratungsleistung erstreckt sich von einzelnen Sanierungsaspekten bis hin zu Gesamtmaßnahmen zur umfassenden Sanierung. Bestandteil der Beratung sollen weiterhin Hinweise zum energiesparenden Bauen, Wärmeschutz, zur Reduzierung des Wärmebedarfs und zu erneuerbaren Energien sein. Dieses Angebotsspektrum ist für die Hauseigentümer\*innen kostenlos und kann unverbindlich wahrgenommen werden. Die Räumlichkeiten des Citymanagements sollen auch durch den Quartiersarchitekten genutzt werden können.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme liegt darin begründet, dass viele Fassaden im Stadtkern von Hohenlimburg in einem sanierungs- bzw. modernisierungsbedürftigen Zustand sind. Der Altstadtcharme in der Innenstadt ist dadurch nur bedingt erlebbar und bedarf einer Reaktivierung. Darüber hinaus sind viele der Bestandsimmobilien nicht barrierefrei gestaltet. Der Zugang zu den Wohnhäusern und Ladenlokalen gestaltet sich daher für mobilitätseingeschränkte Bürger\*innen als Herausforderung. Auch die hohe Anzahl an Leerständen in der Fußgängerzone stellt eine Problematik dar. Durch den Quartiersarchitekten angestoßene bauliche Nutzungssstrategien können dabei eine Perspektive für die Etablierung von neuen, alternativen und kreativen Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Des Weiteren ist die geringe Anzahl an Grünflächen in der Stadtmitte als problematisch zu bezeichnen. Dadurch kommt es gerade in den versiegelten Bereichen zu Hitzeinseln, die sich negativ auf das Mikroklima auswirken. In diesen Fällen kann der/die Quartiersarchitekt\*in als Rat- und Ideengeber\*in für interessierte Hauseigentümer\*innen fungieren.

### **Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerbeteiligung / Baustellenmanagement**

Besondere städtebauliche Maßnahme (FRL Nr. 17)

Aktive Mitwirkung der Beteiligten

Gesamtkosten: 40.000 EUR

Laufzeit: 2023 bis 2029

Gerade in der Anfangsphase der pandemischen Lage war ein Austausch zwischen Stadtverwaltung, Politik und Bewohnerschaft im Rahmen von städtebaulichen Projekten nur eingeschränkt möglich. Der Wunsch und das Erfordernis, das vorliegende Maßnahmenpaket für Hohenlimburg auf einem breiten Konsens fußend umzusetzen, geht nicht nur aus den Förderbedingungen hervor, sondern begründet sich auch in dem Willen der Stadtverwaltung, der Politik sowie der Bürgerschaft.

Im Rahmen des InSEKs Hohenlimburg Innenstadt wird daher auf eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und intensive Bürgerbeteiligung geachtet, welche in Zusammenarbeit mit dem Citymanagement, dem/der Quartiersarchitekt\*in und der Stadtverwaltung maßnahmenspezifisch umzusetzen ist. Der aufgrund der Pandemiesituation unterrepräsentierte Partizipationsprozess soll vollumfänglich im Laufe des Förderzeitraums aufgeholt werden und dabei alle Maßnahmen des

InSEKs Hagen-Hohenlimburg umfassen. Insbesondere hinsichtlich der geplanten Klimaschutzmaßnahmen sind die Bürger\*innen über die Prozesse frühzeitig zu beteiligen und informieren. Nur so kann das gesamte Maßnahmenpaket dem Anspruch der Dringlichkeit der Förderung entsprechen.

Die Maßnahme umfasst einen stetigen Informationsfluss über sämtliche Projekte, um eine intensive Bürgereinbindung zu ermöglichen und eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten sowie den Anwohner\*innen zu erzeugen. Neben der Zusammenarbeit mit lokalen Medien ist auch die Nutzung von Internetauftritten und unterschiedlichen Social Media Plattformen unabdingbar. Durch eine Kombination aus Print- und Onlinemedien können unterschiedliche Altersgruppen in den Planungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen werden. Mit diesem Vorgehen können die Meinung und die Stimmung der Bürger\*innen erfasst werden und in den gesamten Prozess miteinfließen. Im Laufe der Gesamtmaßnahme sollen neben Information und Marketing auch Workshops, Diskussionsrunden, Ideen- bzw. Zukunftswerkstätten und Online-Beteiligungen die Maßnahmenumsetzung kreativ und abwechslungsreich begleiten.

**Investive Maßnahme:****Hohenlimburg an die Lenne****Ordnungsmaßnahme**

Gesamtkosten: 3.850.000 € (Förderfähige Kosten: 3.500.000 €)

Laufzeit: 2023 bis 2029

Die Maßnahme „Hohenlimburg an die Lenne“ ist ein Leitprojekt des InSEKs Hagen-Hohenlimburg. Das Ziel der Maßnahme ist, die Lenne als natürliche Ressource mit dem urbanen Raum zu verbinden sowie zugänglich und erlebbar zu machen. Für die städtebauliche Entwicklung des Maßnahmengebietes bedarf es eines integrativen Ansatzes, der die Belange des Städtebaus, des Hochwasserschutzes, des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung und der verkehrlichen Erschließung berücksichtigt. Um diese Planungsvielfalt und -qualität zu erreichen, soll in einem ersten Schritt, basierend auf dem städtebaulichen Rahmenplan, ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Planungswettbewerb ausgelobt werden, der sich an Arbeitsgemeinschaften von Büros richtet, die sowohl die städtebaulichen als auch die freiraumplanerischen Belange bearbeiten können. Aufgrund fehlender Kapazitäten und Erfahrungen in der Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, soll für das Wettbewerbsmanagement ein entsprechend qualifiziertes Büro beauftragt werden.

Im Rahmen des Wettbewerbs soll eine qualitätsvolle sowie konsens- und umsetzungsfähige Gestaltung des Lenneufers und des Rathausumfeldes gefunden werden. Hierfür ist eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürgern notwendig. Insbesondere bei den Themen des Hochwasserschutzes und des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 69 nötig.

Darüber hinaus soll durch einen umfassenden Partizipationsprozess, welcher durch das Quartiersmanagement in Zusammenarbeit mit dem Wettbewerbsmanagement durchgeführt wird, eine rege Beteiligung der Bürger und der Politik gewährleistet werden.

Eine Schlüsselrolle bei den inhaltlichen Zielsetzungen des Wettbewerbs soll der besseren räumlichen und funktionalen Vernetzung von Lenneufer und Innenstadt zukommen. Orientierung, Durchgängigkeit und Durchlässigkeit sind hierbei genauso wichtige Kriterien wie Aufenthalts- und Gestaltungsqualitäten. Von der Lenne zur Stadt und andersherum sind eine durchgängige Gestaltung, die sich in Oberflächenmaterial und Möblierung widerspiegelt sowie eine Definierung der bestehenden Wegebeziehungen mithilfe unterschiedlichster Gestaltungselemente zu entwickeln. Mit Hilfe eines modernen Designs und einer zeitgemäßen Ausstattung soll im Rathausbereich die Schaffung eines lebendigen Innenstadtraumes, welcher der stadtstrukturellen und repräsentativen Bedeutung dieses Ortes entspricht und ein positives Image verbreitet, realisiert werden. Aufbauend auf diese initiale Maßnahme „Hohenlimburg an die Lenne“ gilt es diese Zielsetzungen auch in den zukünftigen direkt und indirekt mit dem Rathausplatz verbundenen baulichen Maßnahmen „Räumlich- funktionale Stärkung der Fußgängerzone“ und „Stärkung der Wegebeziehungen Altstadt-Bahnhof-Langenkamp“ aufzugreifen und zu realisieren, um in dem gesamten Antragsgebiet eine gleichbleibend hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität gewährleisten zu können.

Außerdem soll im Rahmen des Wettbewerbs ein besonderer Fokus auf der Klimaanpassung liegen. Insbesondere das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 hat gezeigt, mit welchen Extremwettererlagen zukünftig häufiger zu rechnen ist und wie wichtig entsprechende Vorsorge ist. Es soll daher überprüft werden, inwieweit bei der Umgestaltung auch im Innenstadtbereich Retentionsräume geschaffen werden können. Bei der klimagerechten Umgestaltung sollte zudem ein angemessener Schutz vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung mitgedacht werden, bspw. durch die Errichtung von Trinkwasserbrunnen oder Wasserspielplätzen, schattenspendenden Bäumen oder Sonnensegeln. Die Maßnahme bietet weiterhin die Möglichkeit der Integration von Klimaschutzaspekten, wie z. B. der Aufstellung von Solarsitzbänken oder solarbetriebenen Laternen oder das Aufstellen von Fahrradabstellanlagen oder einer Fahrradreparatur-Station. Zu nennen sei an dieser Stelle auch der Ausbau von Ladestationen für E-Bikes und E-Autos. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine intensive Einbeziehung des Fachbereichs 69 nötig sein.

Im kommenden Jahr 2023 sind die Ausschreibung und die Durchführung des Wettbewerbes geplant. Auf der Basis der Ergebnisse ist die Umsetzung der baulichen Maßnahmen in den Folgejahren geplant. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher noch keine Unterlagen zur baulichen Durchführung vorlagefähig.

### Weiteres Vorgehen

Fristwährend hat die Verwaltung bereits den Antrag bei der Bezirksregierung Arnsberg vorbehaltlich der Zustimmung der BV Hohenlimburg eingereicht. Den Beschluss der BV Hohenlimburg als entscheidendes Gremium für dieses Projekt wird die Verwaltung umgehend nachreichen. Mit der Bewilligung ist erfahrungsgemäß frühestens im April/Mai 2023 zu rechnen. Erst dann können die Maßnahmen umgesetzt werden. Die Verwaltung wird die BV zu gegebener Zeit entsprechend informieren. Bis dahin stehen die für 2022 angemeldeten Maßnahmen im Fokus sowie die Vorbereitungen für die Maßnahmen des kommenden Jahres, damit nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zügig mit der Umsetzung begonnen werden kann.

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

### Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

positive Auswirkungen (+)

### Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende Auswirkungen:

## 1. Auswirkungen auf den Haushalt

### Kurzbeschreibung:

(Bitte eintragen)

**INSEK Hohenlimburg**

### 1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	15110	Bezeichnung:	Raumplanungen
Auftrag:	1511041	Bezeichnung:	Bauleitplanung
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
Kostenart:	414100	Bezeichnung:	Zuweisungen vom Land
	542600	Bezeichnung:	Prüfung, Beratung
	Kostenart	2023	2024
Ertrag (-)	414100	226.669	199.040
Aufwand (+)	542600	283.336	248.800
Eigenanteil		56.667	49.760
			49.760
			49.760

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

**Bei über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen: Die Deckung erfolgt durch:**

Teilplan:		Bezeichnung:			
Auftrag:		Bezeichnung:			
Kostenstelle:		Bezeichnung:			
	Kostenart	Bezeichnung		2020	2021
Mehrertrag (-)	4nnnnn				
Minderaufwand (+)	5nnnnn				

Die finanzielle konsumtive Aufteilung bezieht sich auf die konsumtive Gesamtmaßnahme. Die hierzu benötigte Differenz des Eigenanteils in 2023 (56.667 € - 55.460 € = 1.207 €) wird durch das fachbereichsinterne genehmigte Budget des FB 61 gedeckt. Die konsumtiven finanziellen Mittel für die Folgejahre werden im Rahmen der Haushaltserklärungen berücksichtigt.

## 1.2 Investive Maßnahme in Euro

Teilplan:	5410	Bezeichnung:	Gemeindestraßen			
Finanzstelle:	5000594	Bezeichnung:	InSEK – Hohenlimburg an die Lenne			
Finanzposition:	681100	Bezeichnung:	Investitionszuwendungen vom Land			
Finanzposition:	785200	Bezeichnung:	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen			
Finanzposition <i>(Bitte überschreiben)</i>	Gesamt	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlung (-) 681100	-2.800.000	-120.000	-1.280.000	-640.000	-560.000	-200.000
Auszahlung (+) 785200	3.850.000	165.000	1.760.000	880.000	770.000	275.000
Eigenanteil	1.050.000	45.000	480.000	240.000	210.000	75.000

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Einzahlungen und Auszahlungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben.



Die Finanzierung ist im Haushalt 2023 bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2026 ff bereits eingeplant.

## 2. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

### Aktiva:

*(Bitte eintragen)*

Konkrete Maßnahmen sollen erst im Rahmen eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerbs festgelegt werden.

Diese Einzelmaßnahmen werden zur Beschlussfassung vorgelegt und erst dann können die bilanziellen Auswirkungen beziffert werden.

### Passiva:

*(Bitte eintragen)*

s.o.

## 3. Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
- Ohne Bindung

gez.

Henning Keune  
Technischer Beigeordneter

gez.

i.V. Erik O. Schulz

gez.

Sebastian Michael Arlt  
Beigeordneter



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### Bezirksbürgermeister

### Gesehen:

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die  
Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 35 - Städtebauförderung  
Seibertzstr. 2  
59821 Arnsberg

## **Städtebauförderprogramm**

- Lebendige Zentren
  - Sozialer Zusammenhalt
  - Wachstum und nachhaltige Erneuerung
  - Einzelvorhaben

Antraqsdatum: 30.09.2022

## **1. Antragsteller**

Gemeinde: Stadt Hagen      Gemeindekennziffer: 914000

Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt: Beate Stolberg-Walter Telefon: 02331/2072866

Emailadresse: Beate.Stolberg-Walter@Stadt-Hagen.de

## Bankverbindung (Referenzkonto):

IBAN (22-stellig): DE23 4505 0001 0100 0004 44

Kreditinstitut: Sparkasse Hagen Herdecke

## **2. Zuwendungsgegenstand**

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes: InSEK Hagen-Hohenlimburg

Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: 2022 bis: 2029

### **3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2023**

3.1 Gesamtkosten	4.276.536	€
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	3.926.536	€
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		€
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	3.926.536	€
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (80 %)	3.141.229	€
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)		€
3.7 Eigenanteil	1.135.307	€

## 4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2023	2024	2025	2026	2027
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	11.461.536	405.836	3.021.300	2.721.300	2.851.300	651.300
Eigenanteil in 20 %	2.292.307	81.167	604.260	544.260	570.260	130.260
Beantragte Zuwendung	9.169.228	324.668	2.417.040	2.177.040	2.281.040	521.040

## 5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

### 5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

#### 5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Als eines von vier Nebenzentren Hagens ist die im Schatten des Schlosses Hohenlimburg und direkt an dem Fluss Lenne gelegene Innenstadt von Hohenlimburg das geschichtsträchtige Zentrum des Stadtbezirks Hohenlimburg, welches sich durch eine Vielzahl an historischen sowie gründerzeitlichen Gebäuden auszeichnet und einen klassischen Altstadtcharme versprüht.

Trotz dieser positiven Eigenschaften zeichnen sich dort seit geraumer Zeit negative Entwicklungstendenzen ab. Als zentrale wechselseitig bedingte Problemlage gilt die defizitäre Angebotssituation im Einzelhandel und eine daraus resultierende unzureichende Bindung der Bewohner\*innen an das Zentrum. Aufgrund fehlender Kundenfrequenzen und mangelnder Betriebsumsätze haben sich leer stehende Einzelhandelslokale

im Innenstadtbild von Hohenlimburg etabliert und durch die Folgen der Covid-19-Pandemie in Form von 27 leer stehenden Ladenlokalen nochmals verstärkt (Juli 2021). Starke Trading-down-Tendenzen sind deutlich erkennbar. Insgesamt zeichnet sich ein starker Funktionsverlust im Einzelhandel ab, der durch die zahlreichen leer stehenden Ladenlokale ein alarmierendes Ausmaß angenommen hat. Grund dafür sind die fehlenden Frequenzen in der Fußgängerzone sowie der Mangel an qualitativen Angeboten.

Die identifizierten Problemlagen in der Hohenlimburger Innenstadt sowie die abgeleiteten Maßnahmen passen in diesen Ziel- und Maßnahmenkanon des Programms „Lebendige Zentren“. Mit dem InSEK Hagen-Hohenlimburg werden Strategien zur Lösung der erkannten Problemlagen beschrieben. Insbesondere werden mit dem Maßnahmenkatalog die Querschnittsthemen Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Barrierefreiheit, baukulturelle Qualität und Identität, bürgerschaftliches Engagement sowie die Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen angesprochen. Eine besondere Bedeutung kommt bei allen vorgesehenen Maßnahmen der Berücksichtigung

von Klimaschutzbefangen zu. Städtebauförderung und die Programme der energetischen Modernisierung lassen sich gut ergänzen.

Die Stadt Hagen hat das Ziel, sich mit den Maßnahmen intensiv für den Klimaschutz zu engagieren. Dabei möchte sie einerseits als Vorbild agieren, andererseits aber auch als Wissensmultiplikator und Motivator auftreten. Klimaschutz ist eine Aufgabe der Gesamtgesellschaft, die Notwendigkeit der frühzeitigen Information und Einbindung aller zu beteiligen Akteur\*innen aus Verwaltung, Politik, Bürger- und Unternehmerschaft sowie sonstiger Institutionen ist dabei zu betonen. Dabei sollen möglichst verschiedene Informationsinstrumente und -medien eingesetzt werden.

### 5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Die Maßnahme "Verfügungsfonds" ist maßnahmenübergreifend zu verstehen, da sie die Möglichkeit der regelmäßigen Partizipation und Information der interessierten Bürger\*innen gewährleistet. Parallel zu den Zielen des Citymanagements können über die Projekte des Verfügungsfonds neue soziale Verflechtungen innerhalb der Anwohnerschaft geschaffen und eine neue Identifikation mit dem direkten Lebensumfeld hergestellt werden. Hierzu trägt auch die Maßnahme "Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerbeteiligung / Baustellenmanagement" bei, da sie eine Art Kompensationsmaßnahme für den unterrepräsentierten Beteiligungsprozesse aufgrund der Corona-Pandemie darstellt.

Die Maßnahme Quartiersarchitekt steht in enger Verbindung mit einer Vielzahl an Maßnahmen des gesamten Maßnahmenpakets. Über die Beratungsarbeit des Architekten können zielgerichteter Maßnahmenfinanzierungen aus dem Hof- und Fassadenprogramm und weiteren Förderungen ermöglicht werden. Darüber hinaus korrespondiert diese Maßnahme mit den Zielen der Maßnahme "Räumlich-funktionale Stärkung der Fußgängerzone" sowie "Stärkung der Wegebeziehungen Altstadt-Bahnhof-Langekamp", welche beide u. a. eine bauliche Aufwertung des Antragsgebietes zum Ziel haben.

Zu den aufgeführten Synergiemaßnahmen gibt es auch außerhalb des InSEKs weitere unterstützende Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet. Hierzu zählt der landeseigene Innenstadtfonds zur Stärkung der Innenstädte und Zentren. Für das Zentrum von Hohenlimburg stehen seit 2020 Fördermittel für den "Anstoß eines Zentrenmanagements" bereit, welches eine Vorarbeit für das zu etablierende Quartiersmanagement im Rahmen der Fördermittel "Lebendige Zentren" leistet. Im Januar 2022 wurden weitere Fördermittel für den "Verfügungsfonds Anmietung" bewilligt. Der Fokus liegt dabei auf der Ansiedlung von neuen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten oder kreativen Unternehmen, die sich besonders im Bereich des Rathauses und im westlichen Auftaktbereich der Fußgängerzone etablieren sollen. Hiermit wird bereits auf die Aufwertung und Stärkung des Rathausumfeldes abgezielt.

### 5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht (Kurzbeschreibung der konkreten Maßnahmen und der wichtigsten geplanten Umsetzungsschritte)

„Hohenlimburg an die Lenne“

Städtebauförderung (Ordnungsmaßnahme nach § 147 BauGB (FRL Nr. 10) Erschließung (FRL Nr. 10.4)

Gesamtkosten: 3.500.000 € (Anlage 4)

Laufzeit: 2023 bis 2029

Die Maßnahme „Hohenlimburg an die Lenne“ ist ein Leitprojekt des InSEKs Hagen-Hohenlimburg. Das Ziel der Maßnahme ist, die Lenne als natürliche Ressource mit dem urbanen Raum zu verbinden sowie zugänglich und erlebbar zu machen. Für die städtebauliche Entwicklung des Maßnahmengebietes (Anlage 6) bedarf es eines integrativen Ansatzes, der die Belange des Städtebaus, des Hochwasserschutzes, des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung und der verkehrlichen Erschließung berücksichtigt. Um diese Planungsvielfalt und -qualität zu erreichen, soll in einem ersten Schritt, basierend auf dem Entwurf (Anlage 7), ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Planungswettbewerb ausgelobt werden, der sich an Arbeitsgemeinschaften von Büros richtet, die sowohl die städtebaulichen als auch die freiraumplanerischen Belange bearbeiten können. Aufgrund fehlender Kapazitäten und Erfahrungen in der Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, soll für das Wettbewerbsmanagement ein entsprechend qualifiziertes Büro beauftragt werden.

Im Rahmen des Wettbewerbs soll eine qualitätsvolle sowie konsens- und umsetzungsfähige Gestaltung des Lenneufers und des Rathausumfeldes gefunden werden. Hierfür ist eine enge Abstimmung zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürgern notwendig. Durch einen umfassenden Partizipationsprozess, welcher durch das Quartiersmanagement in Zusammenarbeit mit dem Wettbewerbsmanagement durchgeführt wird, soll dies gewährleistet werden.

Eine Schlüsselrolle bei den inhaltlichen Zielsetzungen des Wettbewerbs soll der besseren räumlichen und funktionalen Vernetzung von Lenneufer und Innenstadt zukommen. Orientierung, Durchgängigkeit und Durchlässigkeit sind hierbei genauso wichtige Kriterien wie Aufenthalts- und Gestaltungsqualitäten. Von der Lenne zur Stadt und andersherum sind eine durchgängige Gestaltung, die sich in Oberflächenmaterial und Möblierung widerspiegelt sowie eine Definierung der bestehenden Wegebeziehungen mithilfe unterschiedlichster Gestaltungselemente zu entwickeln. Mit Hilfe eines modernen Designs und einer zeitgemäßen Ausstattung soll im Rathausbereich die Schaffung eines lebendigen Innenstadtraumes, welcher der stadtstrukturellen und repräsentativen Bedeutung dieses Ortes entspricht und ein positives Image verbreitet, realisiert werden. Aufbauend auf diese initiale Maßnahme „Hohenlimburg an die Lenne“ gilt es diese Zielsetzungen auch in den zukünftigen direkt und indirekt mit dem Rat-

hausplatz verbundenen baulichen Maßnahmen „Räumlich- funktionale Stärkung der Fußgängerzone“ und „Stärkung der Wegebeziehungen Altstadt-Bahnhof-Langenkamp“ aufzugreifen und zu realisieren, um in dem gesamten Antragsgebiet eine gleichbleibend hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität gewährleisten zu können.

Außerdem soll im Rahmen des Wettbewerbs ein besonderer Fokus auf der Klimaanpassung liegen. Insbesondere das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 hat gezeigt, mit welchen Extremwettererlagen zukünftig häufiger zu rechnen ist und wie wichtig entsprechende Vorsorge ist. Es soll daher überprüft werden, inwieweit bei der Umgestaltung auch im Innenstadtbereich Retentionsräume geschaffen werden können. Bei der klimagerechten Umgestaltung sollte zudem ein angemessener Schutz vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung mitgedacht werden, bspw. durch die Errichtung von Trinkwasserbrunnen oder Wasserspielplätzen, schattenspendenden Bäumen oder Sonnensegeln. Die Maßnahme bietet weiterhin die Möglichkeit der Integration von Klimaschutzaspekten, wie z. B. der Aufstellung von Solarsitzbänken oder solarbetriebenen Laternen oder das Aufstellen von Fahrradabstellanlagen oder einer Fahrradreparaturstation. Zu nennen sei an dieser Stelle auch der Ausbau von Ladestationen für E-Bikes und E-Autos.

Im kommenden Jahr 2023 sind die Ausschreibung und die Durchführung des Wettbewerbes geplant. Auf der Basis der Ergebnisse ist die Umsetzung der baulichen Maßnahmen in den Folgejahren geplant. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind daher noch keine Unterlagen zur baulichen Durchführung vorlagefähig.

#### Verfügungsfonds

Besondere städtebauliche Maßnahme (FRL Nr. 14)

Gesamtkosten: 100.000 EUR

Laufzeit: 2023 bis 2029

Durch den Verfügungsfonds soll das Engagement, welches bereits durch die organisierten Bürger\*innen, Gewerbetreibenden und Vereine des Werbevereins Hohenlimburg besteht, gestärkt werden. Außerdem soll der bisher weniger aktive Anteil der Bewohner\*innen Hohenlimburgs für mehr bürgerschaftliches Engagement gewonnen werden. Ziel ist es, durch Partizipation möglichst viele Anwohner\*innen in das wichtige Gesamtvorhaben "InSEK Hagen-Hohenlimburg" einzubeziehen.

Bereits jetzt sind bei den aktiven Hohenlimburger\*innen zahlreiche kleinere Projektideen zur Aufwertung und Stärkung des zentralen Innenstadtbereichs vorhanden, welche aufgrund fehlender finanzieller Mittel auf ihre Umsetzung warten.

Die Umsetzung dieser Projekte durch Mittel aus dem Verfügungsfonds, wird zu einer verbesserten Bürgerzufriedenheit und einer höheren Identifikation mit dem Stadtteil führen. Außerdem wird die soziale Integration und Akzeptanz untereinander gesteigert und stabilisiert. Darüber hinaus bietet sich für die Stadtpolitik die Möglichkeit, das vorhandene Expertenwissen

zu erschließen, Interessenbündnisse zu schaffen und somit Aufgaben effizienter wahrzunehmen. Der Verfügungsfonds ist somit maßnahmenübergreifend zu verstehen.

Die Rahmenbedingungen sowie der Anwendungsbereich für die Einrichtung des Fonds werden durch das Citymanagement in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erarbeitet. Hierzu gehören die Erstellung der Förderrichtlinie, eines Antragsformulars und die Gründung eines Auswahlgremiums. Grundsätzlich soll der Anwendungsbereich das gesamte Maßnahmengebiet des InSEKs Hagen-Hohenlimburg umfassen. Bei der Erarbeitung der Förderrichtlinie ist darauf zu achten, dass die Schwerpunkte auf den Klimaschutz und die Klimafolgeanpassung gelegt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das zu gründende lokale Gremium (Quartiersbeirat), welches aus Anwohner\*innen oder Vertreter\*innen von lokalen Vereinen oder Institutionen besteht soll. Die Durchführung und Verwaltung des Verfügungsfonds soll durch das Citymanagement erfolgen und ist Teil des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind die Vorbereitungen für die Ausschreibung des Citymanagements weitgehend abgeschlossen, sodass eine Ausschreibung zeitnah erfolgen wird.

Folgende Projekte sind z. B. im Rahmen des Fonds finanziert:

- Umsetzung von Lichtkonzepten
- Aufstellung von Leit- und Beschilderungssystemen
- Stadtteilfeste, Workshops
- Grün- und Blumengestaltung, kreative Projekte
- Aufstellen von Stadtmobiliar
- Serviceoffensiven
- Quartiershausmeister

Quartiersarchitekt

Besondere städtebauliche Maßnahme (FRL Nr. 12)

Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

Gesamtkosten: 250.000 EUR (Anlage 8)

Laufzeit: 2023 bis 2029

Der/Die Quartiersarchitekt\*in soll als Berater\*in für Hauseigentümer\*innen bei geplanten Modernisierungen und Sanierungen ihrer Immobilien agieren. Neben der gestalterischen Beratung sollen auch Themen wie die Umsetzbarkeit von Barrierefreiheit sowie energetische Sanierungen besprochen werden können. Außerdem umfasst das Aufgabengebiet die Beratung und Hilfestellung zu bestehenden Fördermöglichkeiten, wie z. B. den Programmen zur energieeffizienten Altbausanierung. Dabei stehen die Wünsche und Vorstellungen der Eigentümer\*innen zur

Entwicklung ihrer Immobilie im Vordergrund. Die Beratungsleistung erstreckt sich von einzelnen Sanierungsaspekten bis hin zu Gesamtmaßnahmen zur umfassenden Sanierung. Bestandteil der Beratung sollen weiterhin Hinweise zum energiesparenden Bauen, Wärmeschutz, zur Reduzierung des Wärmebedarfs und zu erneuerbaren Energien sein. Dieses Angebotspektrum ist für die Hauseigentümer\*innen kostenlos und kann unverbindlich wahrgenommen werden. Die Räumlichkeiten des Citymanagements sollen auch durch den Quartiersarchitekten genutzt werden können.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme liegt darin begründet, dass viele Fassaden im Stadt kern von Hohenlimburg in einem sanierungs- bzw. modernisierungsbedürftigen Zustand sind. Der Altstadtcharme in der Innenstadt ist dadurch nur bedingt erlebbar und bedarf einer Reaktivierung. Darüber hinaus sind viele der Bestandsimmobilien nicht barrierefrei gestaltet. Der Zugang zu den Wohnhäusern und Ladenlokalen gestaltet sich daher für mobilitätseingeschränkte Bürger\*innen als Herausforderung. Auch die hohe Anzahl an Leerständen in der Fußgängerzone stellt eine Problematik dar. Durch den Quartiersarchitekten angestoßene bauliche Nutzungssstrategien können dabei eine Perspektive für die Etablierung von neuen, alternativen und kreativen Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Des Weiteren ist die geringe Anzahl an Grünflächen in der Stadtmitte als problematisch zu bezeichnen. Dadurch kommt es gerade in den versiegelten Bereichen zu Hitzeinseln, die sich negativ auf das Mikroklima auswirken. In diesen Fällen kann der/die Quartiersarchitekt\*in als Rat- und Ideengeber\*in für interessierte Hauseigentümer\*innen fungieren.

Öffentlichkeitsarbeit / Bürgerbeteiligung / Baustellenmanagement

Besondere städtebauliche Maßnahme (FRL Nr. 17)

Aktive Mitwirkung der Beteiligten

Gesamtkosten: 40.000 EUR

Laufzeit: 2023 bis 2029

Gerade in der Anfangsphase der pandemischen Lage war ein Austausch zwischen Stadtverwaltung, Politik und Bewohnerschaft im Rahmen von städtebaulichen Projekten nur eingeschränkt möglich. Der Wunsch und das Erfordernis, das vorliegende Maßnahmenpaket für Hohenlimburg auf einem breiten Konsens fußend umzusetzen, geht nicht nur aus den Förderbedingungen hervor, sondern begründet sich auch in dem Willen der Stadtverwaltung, der Politik sowie der Bürgerschaft.

Im Rahmen des InSEKs Hohenlimburg Innenstadt wird daher auf eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und intensive Bürgerbeteiligung geachtet, welche in Zusammenarbeit mit dem Citymanagement, dem/der Quartiersarchitekt\*in und der Stadtverwaltung maßnahmenspezifisch umzusetzen ist. Der aufgrund der Pandemiesituation unterrepräsentierte Partizipationsprozess soll vollumfänglich im Laufe des Förderzeitraums aufgeholt werden und dabei alle Maßnahmen des InSEKs Hagen-Hohenlimburg umfassen. Insbesondere hinsichtlich der geplanten Klima-

schutzmaßnahmen sind die Bürger\*innen über die Prozesse frühzeitig zu beteiligen und informieren. Nur so kann das gesamte Maßnahmenpaket dem Anspruch der Dringlichkeit der Förderung entsprechen.

Die Maßnahme umfasst einen stetigen Informationsfluss über sämtliche Projekte, um eine intensive Bürgereinbindung zu ermöglichen und eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten sowie den Anwohner\*innen zu erzeugen. Neben der Zusammenarbeit mit lokalen Medien ist auch die Nutzung von Internetauftritten und unterschiedlichen Social Media Plattformen unabdingbar.

Durch eine Kombination aus Print- und Onlinemedien können unterschiedliche Altersgruppen in den Planungs- und Umsetzungsprozess miteinbezogen werden. Mit diesem Vorgehen können die Meinung und die Stimmung der Bürger\*innen erfasst werden und in den gesamten Prozess miteinfließen. Im Laufe der Gesamtmaßnahme sollen neben Information und Marketing auch Workshops, Diskussionsrunden, Ideen- bzw. Zukunftswerkstätten und Online-Beteiligungen die Maßnahmenumsetzung kreativ und abwechslungsreich begleiten.

#### **5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)**

Citymanagement: Die Vorbereitungen für die Ausschreibung des Citymanagements sind weitestgehend abgeschlossen. Die Ausschreibung soll im Oktober 2022 erfolgen.

Hof- und Fassadenprogramm: Die Richtlinien zur Mittelbeantragung aus dem Hof- und Fassadenprogramms sind erstellt und werden im Oktober 2022 der BV Hohenlimburg zur Beschlussfassung vorgelegt.

Fassadenbegrünung Rathaus Hohenlimburg: Die Fassadenbegrünung wird bis zum Ende des Jahres 2022 umgesetzt. Aktuell befindet sich der zuständige Fachbereich 65 in der Beauftragung eines entsprechenden Bauunternehmens.

#### **5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)**

Die Stadt Hagen als Stärkungspaktkommune, beantragt für die Förderung des STEP 2023 einen Fördersatz von 80%. Ohne die Förderung können die beschriebenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

#### **5.3 Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an den Klimawandel**

Für eine Aufnahme in das Städtebauförderprogramm 2023 gilt nach Art. 3 Abs. 2 der

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung als Fördervoraussetzung, dass mindestens eine beantragte Maßnahme des Klimaschutzes bzw. der Klimafolgenanpassung im Zuwendungszeitraum umzusetzen ist. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahme/n in anderer Weise finanziert werden (im Rahmen der Mittelbündelung).

Die Anwendung dieser Regelung ist für Gesamtmaßnahmen vor dem 01.01.2020, die in die neue Programmstruktur seit 2020 überführt worden sind, optional. Sofern die Anwendung nicht erfolgt, überprüfen die betroffenen Kommunen ihre städtebauliche Planung für den Zeitraum bis zur Beendigung der Gesamtmaßnahme mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere durch Maßnahmen der grünen Infrastruktur, zu identifizieren und umzusetzen. Die Ergebnisse dieser Überlegungen sind in den elektronischen Begleitinformationen zu erfassen.

5.3.1 Welche der hiermit beantragten Maßnahmen ist/ sind Maßnahme/n des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung\*? Bitte beschreiben Sie kurz, welchen Beitrag die benannte/n Maßnahme/n leistet/ leisten?

Sofern die Fördervoraussetzung im Rahmen der Mittelbündelung erfüllt wird, ist die entsprechende Maßnahme inkl. kurzer Begründung und dem vorgesehenen Umsetzungszeitraum aufzuführen.

Für den vorliegenden Förderantrag wird im Rahmen des STEP2023 als Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahme eine Aufweitung von fünf Baumscheiben in der Hohenlimburger Innenstadt durchgeführt.

Insbesondere ein vitaler Baumbestand ist für den öffentlichen Raum von elementarer Bedeutung. Dies gilt auch für das Städtebauförderungsgebiet. Zwar ist der Baumbesatz der Hohenlimburger Innenstadt in seiner Anzahl grundsätzlich nicht als gering zu bezeichnen, aber die Lebensbedingungen der Bäume sowie die Wasserdurchlässigkeit und -aufnahmefähigkeit der versiegelten Böden ist aufgrund fehlender Baumscheiben (vgl. Anlage 9) kaum gegeben.

Die Bäume, die für die Maßnahme ausgesucht wurden, sind bis an den Baumstamm heran mit Kleinpflaster versiegelt worden, wodurch die nachhaltige Entwicklung und das Wachstum der Bäume gefährdet ist. Für den Erhalt der Vitalität und das weitere Wachstum der Bäume fehlt es an ausreichendem offenem Wurzelraum. Damit besteht die Gefahr, dass die Bäume in Zukunft nicht mehr überlebensfähig sind und die Innenstadt wichtige Klimapotenziale verliert. Die Bäume tragen zur Beschattung sowie Luftverbesserung und Kühlung im Innenstadtbereich bei. Ein Verlust der vorhandenen Bäume würde zu negativen klimatischen Folgen im Innenstadtbereich von Hohenlimburg führen, es käme zu einer verstärkten Entstehung von Hitzeinseln. Vor diesem Hintergrund werden im Jahr 2023 an fünf ausgewählten Baumstandorten die Baumscheiben erstellt bzw. aufgeweitet, um ein langfristiges und sicheres Wachstum der Bäume zu gewährleisten. Gleichzeitig wird durch die neuen Baumscheiben die Wasseraufnahmefähigkeit bei (Stark-)Regenereignissen verbessert.

Für die Maßnahme wird das Kleinpflaster um den Stamm herum so weit wie möglich

aufgenommen. Es wird eine ebenerdige Randeinfassung aus Klinker oder Naturstein gesetzt, der offene Wurzelraum wird mit aller notwendigen Vorsicht gelockert, das vorhandene Bodenmaterial durch ein geeignetes Substrat ersetzt, um den Bäumen eine bestmögliche Aufwertung ihres Standortes zu schaffen.

Die städtisch finanzierten Klimaschutzmaßnahme für das Jahr 2023 an dem ausgewählten Standort soll der Maßnahme „Räumlich-funktionale Stärkung der Fußgängerzone“ nicht vorgreifen, sondern als „Startschuss“ für eine u. a. klimatische Verbesserung der Hohenlimburger Innenstadt verstanden werden.

Die Baumstandorte liegen am südlichen Zugang der Lohmannstraße. Mit der vorgesehenen Verbesserung der Baumscheiben wird der langfristige Erhalt der Bäume gesichert und gleichzeitig ein Beispiel für weitere Aufweitungen von Baumscheiben gegeben. Durch die Umsetzung wird nicht nur der klimatische Anpassungsbedarf gewährleistet, sondern auch das optische Bild der Eingangssituation optimiert.

Die Finanzierung der Klimaschutzmaßnahme wird von der Stadt Hagen gewährleistet und durch den Wirtschaftsbetrieb Hagen baulich umgesetzt. Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme erfolgt im Verwendungsnachweis für das Städtebauförderungsjahr 2023.

\* Hinweis: Die hier benannte/n Maßnahme/n wird/ werden in den Zuwendungsbescheid übernommen. Für den Fall, dass diese als Maßnahme/n im Sinne des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel zweckbestimmten Maßnahmen nicht im Zuwendungszeitraum umgesetzt werden, ist die Be-willigungsbehörde ermächtigt, die mit diesem Zuwendungsbescheid erteilte Bewilligung zu widerrufen.

5.3.2 Sofern die Modernisierung von Gemeinbedarfseinrichtungen beantragt wird, ist die prognostizierte CO<sub>2</sub>-Einsparung zu erfassen (bei Mehrfachnennung jede Gemeinbedarfseinrichtung mit jeweiligem Einsparbeitrag aufführen [Maßnahme 1, Maßnahme 2 etc.]).

Durch die Modernisierung der Gemeinbedarfseinrichtung(en) Maßnahmebezeichnung(en) werden kg/a CO<sub>2</sub> (Prognose, berechnet nach DIN V 18599-1:2018-09) eingespart.

5.3.3 Für die folgende/n Modernisierung/en von Gemeinbedarfseinrichtung/en wird ein Zuschlag von 10% auf den kommunalen Fördersatz gem. Ziffer 3.2.2 des Programmaufrufs Städtebauförderung 2022 (gilt auch für 2023) beantragt:  
Maßnahmebezeichnung(en)

Es wird bestätigt, dass die im Förderaufruf genannten Voraussetzungen

- **Anlehnung an den Standard Effizienzgebäude 70**  
(70 % Jahresprimärenergiebedarf, Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten Ü laut den Technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Nichtwohngebäude) **und**

- **Einsatz ökologischer Baustoffe zur Wärmedämmung**, die mit dem Umweltzeichen blauer Engel oder nach dem natureplus-Standard zertifiziert sind,  
für die vorgenannte/n Gemeinbedarfseinrichtung/en *Maßnahmebezeichnung(en)* erfüllt sind:

ja  
 nein

## 6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. [REDACTED] € pro Jahr.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin / für den Antragsteller

## 7. Erklärungen

### Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- berechtigt  
 tlw. berechtigt  
 nicht berechtigt
- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtclimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im sachlichen Teilplan – großflächiger Einzelhandel – zum Landesentwicklungsplan und im Einzelhandelserlass, die darauf abzielen, funktionstähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren.  
Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder im unbeplanten Innenbereich (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) rechtlich möglich ist.  
Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern.

Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstoßes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;

- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderlichen elektronischen Begleitinformationen bzw. elektronischen Monitoringinformationen online bereitstellen wird;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

## 8. Anlagen

### Kosten- und Finanzierungsübersicht

ist dem Antrag beigefügt       wird nachgereicht

### Handlungskonzept

ist dem Antrag beigefügt       liegt Ihnen bereits vor

### Bei Hochbaumaßnahmen

Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme  
 Kostenberechnung nach DIN 276

### Bei Tiefbaumaßnahmen

Bauentwurf mit Kostenschätzung

### Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmälern

Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

### Bei Einnahmen schaffenden Projekten

Wirtschaftlichkeitsberechnung

### Zusätzlich bei EFRE-Förderung

Datenschutzrelevante Einverständniserklärung  
 Monitoringbogen

Hagen,

---

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)  
(Oberbürgermeister Erik O. Schulz)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle (Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ist erfolgt
- ist nicht erfolgt
- wird noch bestätigt
- ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

(Name/Funktion)

# Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW

Anlage 1  
zum Stadterneuerungsantrag

Stadterneuerungsantrag vom  
für das Stadterneuerungsprogramm 2023

07.10.2022

Stand der Kosten- und Finanzierungsübersicht:

07.10.2022

Name	Stadt Hagen							
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Postfach 4249, 58042 Hagen							
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse)	Frau Stolberg-Walter, 02331 207-2866, 02331 207-2460, beate.stolberg-walter@stadt-hagen.de							
Bezeichnung des Programms: Bezeichnung des Stadterneuerungsgebietes lt. Beschluss:	Lebendige Zentren Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Hagen-Hohenlimburg							

## Kostenübersicht

Kostengruppen		Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2024 Soll/€	2025 Soll/€	2026 Soll/€	2027 Soll/€	künftige Jahre Soll/€
<b>A</b>	<b>Gesamtkosten (Summe 1. und B)</b>	<b>12.443.536</b>	<b>33.000</b>	<b>448.336</b>	<b>3.328.800</b>	<b>2.998.800</b>	<b>3.141.800</b>	<b>721.800</b>	<b>1.771.000</b>
1.	Kosten der Maßnahme, die der Gemeinde (GV) entstehen (Summe 1.1 und 1.2)	982.000	3.000	15.000	280.000	250.000	263.000	43.000	128.000
1.1	davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben, aber maßnahmbedingte Kosten	982.000	3.000	15.000	280.000	250.000	263.000	43.000	128.000
1.2	davon maßnahmbedingte Kosten, die Gegenstand anderer Förderprogramme sind	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>B</b>	<b>Zuwendungsfähige Ausgaben (Summe BS1 - BS4)</b>	<b>11.461.536</b>	<b>30.000</b>	<b>433.336</b>	<b>3.048.800</b>	<b>2.748.800</b>	<b>2.878.800</b>	<b>678.800</b>	<b>1.643.000</b>
2.	<b>Vorbereitung der Gesamtmaßnahme nach § 140 BauGB (FRL Nr. 9)</b>								
2.1	<b>Vorbereitungsmaßnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
2.2	<b>Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
2.3	<b>Städtebauliche Planung</b>	36.536	0	36.536	0	0	0	0	0
	Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes	36.536	0	36.536	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
2.4	<b>Vergütung von Sanierungsträgern</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
2.5	<b>Vergütung von sonstigen Beauftragten/Beratern</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
	Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>BS1</b>	<b>Summe der Ausgaben der Vorbereitung (FRL Nr. 9) (Summe 2.1 - 2.5)</b>	<b>36.536</b>	<b>0</b>	<b>36.536</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW

Anlage 1  
zum Stadterneuerungsantrag

Kostengruppen	Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2024 Soll/€	2025 Soll/€	2026 Soll/€	2027 Soll/€	künftige Jahre Soll/€
<b>3. Ordnungsmaßnahmen nach § 147 BauGB (FRL Nr. 10)</b>								
<b>3.1 Bodenordnung (FRL Nr. 10.1)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>3.2 Umzug von Bewohnern (FRL Nr. 10.2)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>3.3 Freilegung von Grundstücken (FRL Nr. 10.3)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>3.4 Erschließung (FRL Nr. 10.4)</b>	<b>9.820.000</b>	<b>30.000</b>	<b>150.000</b>	<b>2.800.000</b>	<b>2.500.000</b>	<b>2.630.000</b>	<b>430.000</b>	<b>1.280.000</b>
Hohenlimburg an die Lenne	3.500.000	0	150.000	1.600.000	800.000	700.000	100.000	150.000
Modernisierungs und Attraktivierung des Lenne parks	3.500.000	0	0	0	1.000.000	1.700.000	200.000	600.000
Räumlich-funktionale Stärkung der Fußgängerzone	1.550.000	0	0	1.100.000	100.000	50.000	50.000	250.000
Zukunft Rathaus Hohenlimburg	780.000	30.000	0	100.000	550.000	100.000	0	0
Stärkung der Wegebeziehung Bahnhof-Altstadt-Langenkamp	330.000	0	0	0	50.000	50.000	50.000	180.000
Wegeleitsystem	160.000	0	0	0	0	30.000	30.000	100.000
<b>3.5 Sonstige Ordnungsmaßnahmen (FRL Nr. 10.5)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>3.6 Ausgleichsmaßnahmen (§ 147 Satz 2 BauGB) (FRL 10.6)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>BS2 Summe der Ausgaben der Ordnungsmaßnahmen (FRL Nr. 10) (Summe 3.1 -3.6)</b>	<b>9.820.000</b>	<b>30.000</b>	<b>150.000</b>	<b>2.800.000</b>	<b>2.500.000</b>	<b>2.630.000</b>	<b>430.000</b>	<b>1.280.000</b>
 <b>4. Baumaßnahmen nach § 148 BauGB (FRL Nr. 11)</b>								
<b>4.1 Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (FRL Nr. 11.1)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>4.2 Profilierung und Standortaufwertung (FRL Nr. 11.2)</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>97.500</b>
Hof- und Fassadenprogramm	500.000	0	80.500	80.500	80.500	80.500	80.500	97.500
<b>4.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung (FRL Nr. 11.3)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>BS3 Summe der Ausgaben der Baumaßnahmen (FRL Nr. 11) (Summe 4.1 - 4.3)</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>80.500</b>	<b>97.500</b>

## Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW

Anlage 1  
zum Stadterneuerungsantrag

Kostengruppen	Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programm Jahr Soll/€	2024 Soll/€	2025 Soll/€	2026 Soll/€	2027 Soll/€	künftige Jahre Soll/€
<b>5. Besondere städtebauliche Maßnahmen</b>								
5.1 Städtebaulich bedingter Mehraufwand (Vor- u. Zwischenfinanzierung) (FRL Nr. 7)	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
5.2 Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen (FRL Nr. 12)	250.000	0	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	70.000
Quartiersarchitekt	250.000	0	36.000	36.000	36.000	36.000	36.000	70.000
5.3 Verfügungsfonds (FRL NR. 14)	100.000	0	14.300	14.300	14.300	14.300	14.300	28.500
Verfügungsfonds	100.000		14.300	14.300	14.300	14.300	14.300	28.500
Einzelmaßnahme	0							
5.4 Modellmaßnahmen der Sozialen Stadt (FRL Nr.15 (2) i. V. m. Nr. 16)	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme								
Einzelmaßnahme								
5.5 Aktive Mitwirkung der Beteiligten (FRL NR. 17)	40.000	0	4.000	6.000	6.000	6.000	6.000	12.000
Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung, Baustellenmanagement	40.000		4.000	6.000	6.000	6.000	6.000	12.000
Einzelmaßnahme	0							
5.6 Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement (FRL Nr. 18)	715.000	0	112.000	112.000	112.000	112.000	112.000	155.000
Einrichtung eines Citymanagements	700.000	0	112.000	112.000	112.000	112.000	112.000	140.000
Selbstevaluation	15.000							15.000
5.7 Aufstellung und Fortschreibung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Stadtumbau (FRL Nr. 20)	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme								
Einzelmaßnahme								
5.8 Rückbau durch den Eigentümer (FRL Nr. 21.1)	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme	0							
Einzelmaßnahme	0							
5.9 Rückbau durch die Gemeinde (FRL Nr. 21.2)	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzelmaßnahme								
Einzelmaßnahme								
5.10 Steuerungseinheit REGIONALE (FRL Nr. 24)	0	0	0	0	0	0	0	0
	0							
	0							
<b>BS4 Summe der Ausgaben der besonderen städtebaulichen Maßnahmen (Summe 5.1 - 5.10)</b>	<b>1.105.000</b>	<b>0</b>	<b>166.300</b>	<b>168.300</b>	<b>168.300</b>	<b>168.300</b>	<b>168.300</b>	<b>265.500</b>
<b>B Summe sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben (Summe BS1 bis BS4)</b>	<b>11.461.536</b>	<b>30.000</b>	<b>433.336</b>	<b>3.048.800</b>	<b>2.748.800</b>	<b>2.878.800</b>	<b>678.800</b>	<b>1.643.000</b>

6 Nachrichtliche Darstellung								
6.1 Kosten anderer öffentlicher Träger als Anteil an den Gesamtmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0
6.2 Kosten privater Eigentümer und Bauherren als Anteil an den Gesamtmaßnahme	0	0	0	0	0	0	0	0

## Finanzierungsübersicht

C Einnahmen einschl. der Vermögenswerte									
Einnahmearten		Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programm Jahr Soll/€	2024 Soll/€	2025 Soll/€	2026 Soll/€	2027 Soll/€	künftige Jahre Soll/€
<b>7. Zweckgebundene Einnahmen (FRL Nr. 6)</b>									
7.1 Eigenmittel der Kommune für maßnahmbedingte Kosten, die nicht Gegenstand anderer Förderprogramme sind		982.000	3.000	15.000	280.000	250.000	263.000	43.000	128.000
7.2 Zuwendungen öffentlicher Haushalte oder Dritter (z.B. GVFG, Wohnungsbau) einschl. Eigenanteil (FRL Nr. 6 (1) a)		0	0	0	0	0	0	0	0
7.3 Ausgleichs- und Ablösebeträge nach § 154 BauGB mit ihrem Kostendeckungsanteil (FRL Nr. 6 (1) b)		0	0	0	0	0	0	0	0
7.4 Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff und Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB (FRL Nr. 6 (1) c)		0	0	0	0	0	0	0	0
7.5 Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) (FRL Nr. 6 (1) d)		0	0	0	0	0	0	0	0
KAG Beitrag X		0	0	0	0	0	0	0	0
KAG Beitrag Y		0	0	0	0	0	0	0	0
KAG Beitrag Z		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.6 Grundstückserlöse (FRL Nr. 6 (1) e)</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
Veräußerung der Grundstücke der Fläche A		0	0	0	0	0	0	0	0
Veräußerung der Grundstücke der Fläche B		0	0	0	0	0	0	0	0
Veräußerung der Grundstücke der Fläche C		0	0	0	0	0	0	0	0
Veräußerung der Grundstücke der Fläche D		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.7 Überschüsse aus Umlegungen (FRL Nr. 6 (1) f)</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.8 Einnahmen aus Zinserträgen (FRL Nr. 6 (1) g)</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.9 Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Grundstücken (FRL Nr. 6 (1) h)</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
Bewirtschaftungseinnahmen Haus B		0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.10 Ersetzung städtebaulich bedingter Mehraufwand (Vor- u. Zwischenfinanzierung) (FRL Nr. 7)</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.11.1 Sonstige zweckgebundene Einnahmen (z.B. Geldspenden)</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
Geldspende X		0	0	0	0	0	0	0	0
Geldspende Y		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.11.2 davon sollen gem. Nr. 6 (2) c) auf den Eigenanteil angerechnet werden</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>7.11 verbleiben sonstige zweckgebundene Einnahmen</b>		0	0	0	0	0	0	0	0
<b>CS1 Summe der zweckgebundenen Einnahmen (Summe 7.3 - 7.11)</b>		0	0	0	0	0	0	0	0

**Kosten- und Finanzierungsübersicht Stadterneuerung NRW**

Anlage 1  
zum Stadterneuerungsantrag

<b>CS2 Finanzmittel der Stadterneuerung einschl. der darin enthaltenen EU- und Bundesfinanzhilfen und des gemeindlichen Eigenanteils</b>									
Einnahmearten		Gesamt Soll/€	Vorjahre Ist/€	Programmjahr Soll/€	2024 Soll/€	2025 Soll/€	2026 Soll/€	2027 Soll/€	künftige Jahre Soll/€
8.1 aus früheren Programmjahren		0	0	0	0	0	0	0	0
8.2 aus Programmjahr 2018		0	0	0	0	0	0	0	0
8.3 aus Programmjahr 2019		0	0	0	0	0	0	0	0
8.4 aus Programmjahr 2020		0	0	0	0	0	0	0	0
8.5 aus Programmjahr 2021		30.000	30.000	0	0	0	0	0	0
8.6 aus Programmjahr 2022 (Antrag)		433.336	0	433.336	0	0	0	0	0
8.7 aus Programmjahr 2023 - 2029		10.998.200	0	0	3.048.800	2.748.800	2.878.800	678.800	1.643.000
<b>CS2</b>	<b>Finanzmittel der Stadterneuerung einschl. der darin enthaltenen EU- und Bundesfinanzhilfen und des gemeindlichen Eigenanteils (Summe 8.1 - 8.7)</b>	<b>11.461.536</b>	<b>30.000</b>	<b>433.336</b>	<b>3.048.800</b>	<b>2.748.800</b>	<b>2.878.800</b>	<b>678.800</b>	<b>1.643.000</b>
8.8 davon kommunaler Eigenanteil		2.292.307	6.000	86.667	609.760	549.760	575.760	135.760	328.600
<b>C</b>	<b>Summe sämtlicher Einnahmen und Städtebauförderungsmittel mit Eigenanteil (Summe CS1 und CS2)</b>	<b>11.461.536</b>	<b>30.000</b>	<b>433.336</b>	<b>3.048.800</b>	<b>2.748.800</b>	<b>2.878.800</b>	<b>678.800</b>	<b>1.643.000</b>
<b>D</b>	<b>Gesamtfinanzierung der Gesamtmaßnahme (Summe C+7.1+7.2 )</b>	<b>12.443.536</b>	<b>33.000</b>	<b>448.336</b>	<b>3.328.800</b>	<b>2.998.800</b>	<b>3.141.800</b>	<b>721.800</b>	<b>1.771.000</b>
<b>Nachrichtlich</b>									
9.1	Finanzierungsvorstellungen anderer öffentlicher Träger	0	0	0	0	0	0	0	0
9.2	Finanzierungsvorstellungen privater Eigentümer und Bauherren	0	0	0	0	0	0	0	0